

SATZUNG

der „Deutschen Gesellschaft für Krankenhausgeschichte e. V.“

zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung am 11. Oktober 2018 in Berlin

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Deutsche Gesellschaft für Krankenhausgeschichte e. V.“ und hat seinen Sitz in Düsseldorf.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck

1. Der Verein bezweckt, die Erforschung und Darstellung der Geschichte des Krankenhauswesens in Deutschland im allgemeinen wie auch die seiner Teilgebiete (Krankenhausmedizin, Krankenhausarztwesen, Krankenhauspflege, Krankenhauseelsorge, Fürsorgewesen im Krankenhaus, Krankenhausbau, Krankenhausverwaltung usw.) zu pflegen, zu vertiefen und zu fördern. Um diese Aufgabe zu erfüllen, ist der Verein bestrebt, Forschungsaufträge durch Gutachten zu vermitteln, deren Finanzierung durch die Institutionen der allgemeinen Wissenschaftsförderung zu ermöglichen, Publikationen vorzunehmen, Vorträge und Diskussionsveranstaltungen abzuhalten und Kontakte zu allen in- und ausländischen Gesellschaften und Einzelpersonen zu pflegen, die im Dienste gleichartiger Ziele und Aufgaben stehen. Die Gesellschaft verfolgt und fördert die Ideen der Europäischen Union. Der Verein bezweckt ferner, an den internationalen Kongressen für Krankenhausgeschichte für Deutschland repräsentativ mitzuwirken.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereines kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet.
3. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen, die von einer Pflicht zur Zahlung der Beiträge befreit sind.

4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Ausscheidende Mitglieder erhalten keine Zahlungen aus dem Vereinsvermögen.
5. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand gegenüber unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten schriftlich zu erklären. Der Austretende erhält durch den Vorstand einen schriftlichen Bescheid über seinen Austritt.
6. Der Vorstand hat das Recht, ein Mitglied auszuschließen, wenn durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen der Gesellschaft geschädigt werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch einen schriftlichen Bescheid, der mit Gründen zu versehen ist. Dieser Bescheid ist dem Betroffenen zuzustellen. Gegen den Bescheid ist der Einspruch zulässig, über den die Mitgliederversammlung entscheidet. Der Einspruch ist beim Vorstand einzulegen. Die Einspruchsfrist beträgt einen Monat, beginnend mit dem Zugang des die Ausschließung aussprechenden Bescheides.
7. Das durch einen Beschluss des Vorstandes ausgeschlossene Mitglied kann sich zur Ausübung seiner Rechte im Einspruchsverfahren durch ein mit Vollmacht versehenes Mitglied des Vereines vertreten lassen.
8. Die Mitglieder erhalten keine Mittel aus dem Verein.

§ 4 Beiträge

Über die Höhe und Fälligkeit der Geldbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung setzt einen Mindest-Mitgliedsbeitrag fest, der für natürliche und juristische Personen verschieden hoch sein kann.

§ 5 Organe und Einrichtungen

1. Organe des Vereines sind Vorstand und Mitgliederversammlung.
2. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied, dem Ehrenvorsitzenden und mindestens sechs, höchstens zwölf weiteren Mitgliedern.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und das geschäftsführende Vorstandsmitglied. Der Verein wird durch zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten.
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, das geschäftsführende Vorstandsmitglied und die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Der Ehrenvorsitzende wird auf Lebenszeit von der Mitgliederversammlung gewählt.
Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so wählt der Vorstand alsbald ein vorläufiges neues Mitglied für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen. Dabei ist zur Wahl des Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden oder des geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Wahl muss von der nächsten Mitgliederversammlung betätigt werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt. Sie wird vom Vorstand durch schriftliche Mitteilung unter Angabe der Tagesordnung an alle Mitglieder einberufen. Zwischen dem Tage der Absendung der Mitteilung und dem Tage der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Auf Antrag von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder können in der Mitgliederversammlung auch über in der Tagesordnung nicht aufgeführte Beratungsgegenstände Beschlüsse gefasst werden.
2. Bei Bedarf hat der Vorstand das Recht, innerhalb einer der Dringlichkeit des zu beratenden Gegenstandes angemessenen Frist, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Den Mitgliedern ist der Einberufungsgrund schriftlich mitzuteilen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ferner vom Vorstand innerhalb eines Monats unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, falls ein Zehntel der Mitglieder der Gesellschaft die Einberufung schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Beratungsgegenstandes beantragt.

3. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, über Satzungsänderungen und über die ihr sonst durch diese Satzungen zugewiesenen Gegenstände.
4. Die Abstimmung in der Mitgliederversammlung erfolgt offen. Bei Wahlen kann sie geheim erfolgen, wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder Geheimabstimmung beantragt.

§ 8 Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und von einem von ihm ernannten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung, auf der drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.
2. Ist eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann eine binnen vierzehn Tagen erneut einzuberufende Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit die Auflösung beschließen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Heimatverein Gütersloh e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Stand: Oktober 2018